Wahlprüfungen zu den Reichstagswahlen im Königreich Sachsen 1867–1918
(Schluß)

VON THOMAS KLEIN

1890

Die allgemeinen Reichstagswahlen vom 20.2.1890 waren die letzten, die in die große Statistik der Wahlprüfungen eingingen, wie sie Prengel vorgelegt hat. Zugleich brachten sie, wie sich zeigen wird, den Höhepunkt des Instituts der Wahlprüfungen des Reichstags überhaupt.

Die Wahlproteste gegen die Wahlen in den Wahlkreisen VI Wilsdruff-Tharandt und VII Meißen-Riesa, die zwei Konservative, dort den Geheimen Hofrat Ackermann zum wiederholten Mal, hier den Freiherrn v.Friesen auf Rötha zum ersten Mal in den Reichstag gebracht hatten – Ackermann mit 956 Stimmen über der absoluten Mehrheit, v. Friesen gar mit 2.377 Stimmen –, konnten dem Reichstagsplenum ohne Probleme zur Gültigkeitserklärung vorgeschlagen werden, die auch gewährt wurde. Interessant war eigentlich nur z. B. die Frage, ob sogenannte *Kontrollagenten* (Wahlbeobachter) der Parteien, die nicht Wähler am Ort waren, auf jeden Fall jederzeit im Wahllokal zugelassen sein sollten oder etwa bei der Auszählung aus dem Raum gewiesen werden dürften, *worüber die Ausagen auseinander gingen*. Alle anderen Querelen bezogen sich auf einzelne Vorgänge, die selbst in ihrer Summe auch nicht von ferne in der Lage waren, die Wahlergebnisse infrage zu stellen, ganz abgesehen davon, daß sie aus eben diesem Grunde die eingehendere Überprüfung nicht erforderlich sein ließen.[1]

Viel Arbeit bereitete demgegenüber ebenso der Kommission wie dem Plenum der Protest gegen die Wahl des Abgeordneten Holzhändler Grumbt in Dresden von der Deutschen Reichspartei als Kandidat der sogenannten Ordnungsparteien im Wahlkreis VIII Pirna-Stolpen, die knapp ausgegangen war, mit einem Mehr von nur 210 Stimmen in der Stichwahl vor seinem deutschfreisinnigen Mitbewerber. Von den 35 Monita, die eine Grup-

---

[1] VIII.1. 1890/91. Bd. 4. S. 2567. – Bd. 2. S. 1401. – Anl.bd. 3. Nr. 373. – Anl.bd. 2. Nr. 212.

pe von Wählern aufführte, konnte die Kommission einen Teil zwar sofort zur Seite räumen – als unsubstantiiert, unerheblich, falsch –, aber es blieb ihrer doch eine erhebliche Anzahl übrig, die es erforderlich machte, die Wahl zunächst zu beanstanden und Zeugen eidlich oder uneidlich zu vernehmen oder sachliche Auskünfte einzuholen. Drei Anläufe benötigte das Plenum, um auch nur dies zu beschließen, nachdem eine erste Abstimmung wegen Beschlußunfähigkeit und eine zweite wegen Fehlens des Berichterstatters hatte ausgesetzt werden müssen. So wurde der Bericht vom 11.2.1891 erst am 24.4.1891 entsprechend dem Kommissionsvorschlag verabschiedet.

Der zweite Bericht der Wahlprüfungskommission vom 5.2.1892 beruhte auf gründlichen Vorarbeiten der befragten Verwaltungen, die einen Teil der erhobenen Vorwürfe so eindeutig widerlegten, daß die Kommission einstimmig oder mit Mehrheiten sie *für nicht erwiesen oder nicht genügend aufgeklärt* ansah. Übrig blieben an ernstzunehmenden Vorgängen eine Lohnzulage an Straßen- und Waldarbeiter dicht vor der Wahl, die ein Forstamtsgehilfe mit einer allgemeinen Wahlempfehlung, wenngleich ohne Namensnennung, verbunden haben sollte, die in der Kommission aber auch 7:4 für unerheblich erklärt wurde, übrig blieb auch die entsprechende Äußerung eines Königlichen Bahnamtsassistenten an seine Leute, welche die Kommission einstimmig für *erheblich* einstufte, ohne daß sie das Wahlergebnis hätte ändern können, blieb der Aushang von Plakaten in zwei Fabriken in Mügeln und eine angebliche Überprüfung der Stimmabgabe durch Firmenvertreter, was aber die Kommission als *nicht ausreichend* bewertete, *um eine Verletzung des Wahlgeheimnisses und der Wahlfreiheit anerkennen zu müssen* (9:3 Stimmen), sowie schließlich eine Wahlempfehlung des Bundes der in Sachsen bestehenden Militärvereine, Grumbt zu wählen. Angesichts von über 4.000 Mitgliedern im Wahlkreis einerseits und einem Vorsprung von nur 205 Stimmen andererseits war dies zweifellos ein gravierender Punkt und geeignet, die Gültigkeit der Wahl überhaupt zur Diskussion zu stellen. Da indessen *niemand in seiner freien Stimmabgabe gehindert worden* war, auch keine *Überwachung oder Kontrolle stattgefunden hatte oder Nachteile in Aussicht gestellt worden seien* – das interessierte allein –, erklärte die Kommission mit 7:5 Stimmen, nicht gerade mit überwältigender Mehrheit, doch parlamentarisch ausreichend, auch diesen Punkt für unerheblich und empfahl die Anerkennung der Gültigkeit der Wahl, da auch bei großzügigster Betrachtung immer noch ein Mehr von 94 Stimmen für den Wahlsieger übrigblieb.

Wie schon 1887 löste auch diesmal wieder die Frage der Wahlagitation der Kriegervereine im Plenum eine lange Debatte aus, und dies umso mehr, als die Kommission selbst den Punkt zunächst als *erheblich* eingestuft, dann

aber für *unerheblich* erklärt hatte. Hier stand die Rechte auf dem Standpunkt, daß es den Kriegervereinen wie allen anderen Vereinen freistehen müsse, Empfehlungen abzugeben oder nicht, während auf der anderen Seite von Freisinn und Sozialdemokratie daran erinnert wurde, daß die Kriegervereine statutengemäß unpolitisch zu sein hätten. Das Plenum schloß sich der Kommission mehrheitlich an und erklärte die Wahl für gültig.[2]

Den IX. Wahlkreis Freiberg–Oederan hatte der Freiberger Oberbergrat Merbach zum dritten Mal für die Deutsche Reichspartei gewonnen – schon im ersten Wahlgang und mit einer Mehrheit von 1.791 Stimmen über der absoluten Majorität. Der Protest, augenscheinlich von Wählern des sozialdemokratischen Kandidaten eingereicht, befaßte sich überwiegend mit Einzelfällen kleinerer Verstöße, brachte aber andererseits einige gewichtigere Gravamina vor, die zur weiteren Behandlung geeignet erschienen. Da waren die von Beauftragten verschiedener Parteien geführten Kontrollisten über die erfolgte Stimmabgabe, mit deren Hilfe man säumige Wähler zur Wahl einladen konnte (es ging nicht um die Kontrolle der Stimmabgabe!), an denen kein Anstoß zu nehmen war, solange alle Parteien sich in dieser Weise betätigten, die Ergebnisse gar austauschten. Aber fraglich war doch, ob die *Verwendung von Polizeibeamten zur Herbeischaffung säumiger Wähler* als solche, auch wenn eine Einflußnahme damit nicht verbunden war, hingenommen werden könnte, fraglich auch, ob kartenspielende Wahlvorstände das Einwerfen von Stimmzetteln in die Wahlurne aufschieben dürften, bis sie ihre Hände freihätten, wie angeblich in Nieder–Bobritzsch geschehen. Ein Dauerbrenner war *die in Sachsen allgemein übliche Verwendung der Ortspolizeidiener zum Austragen von Stimmzetteln und Wahlaufrufen für die sog. Ordnungsparteien in den Landgemeinden*, die allgemein überprüft werden sollte, vor allem die Stellung dieser Männer *im Gemeindeorganismus* und hinsichtlich ihrer Befugnisse. Thematisiert wurde auch die Frage der Ausweisung von Nichtwählern aus den Wahllokalen, das Verbot von Anschlägen z. B. in Oederan u. ä.

Die umständlich und sehr genau, zum Teil mit eidlichen Aussagen bekräftigten Untersuchungen erbrachten, daß es die behaupteten Mahnungen säumiger Wähler durch Polizeibeamte ebenso wenig in concreto gegeben hatte wie den kartenspielenden Wahlvorstand, daß durch Verordnung des Innenministeriums schon seit 1884 den kommunalen Behörden *empfohlen* worden war, *in keinem Falle selbst oder durch die ihnen untergebenen Polizeiorgane Stimmzettel zur Verteilung zu bringen* – wo dies dennoch geschehe, handele es sich um einen eindeutigen Verstoß gegen beste-

---

[2] VIII.1. 1890/91. Bd. 3. S. 1983ff. – Bd. 4. S. 2238ff. – Bd. 4, S. 2564ff. – Bd. 7, S. 4844ff. – Anl.bd. 3. Nr. 258. – Anl.bd. 5. Nr. 654.

hende Vorschriften. Die Ausweisung von ortsfremden Nichtwählern im wahlfähigen Alter aus den Wahllokalen, wie sie in Einzelfällen vorgekommen war, war *durchaus unstatthaft* gewesen, wie sich aus Beschlüssen des Reichstagsplenums und höchstgerichtlichen Urteilen eindeutig ergäbe. Einstimmig schlug die Wahlprüfungskommission dem Reichstag die Gültigkeitserklärung dieser Wahl vor, die dann auch gewährt wurde.[3]

Probleme bereitete auch die Wahl in Oschatz–Wurzen–Grimma (Wahlkreis XI), die dem konservativen Oberamtsrichter Dr. Giese einen erheblichen Vorsprung – 959 Stimmen über der absoluten Mehrheit – vor seinem freisinnigen Konkurrenten gebracht hatte. Unter den geltend gemachten Gravamina des Wahlprotests der *freisinnigen Vereine des 11. sächsischen Wahlkreises zu Wurzen, Nerchau, Böhlen, Dahlen, Oschatz und Strehla* wog die Verweigerung von Wirtshaussälen zu Wahlveranstaltungen am schwersten. So hatte die Amtshauptmannschaft einem Gastwirt in Schleben bei Mügeln den Saal *zu Versammlungen, Tanzvergnügen und Theatervorstellungen* angeblich aus baupolizeilichen Gründen sperren lassen und auch trotz Erweises der Unhaltbarkeit des Verbots, wie es hieß, beibehalten und damit seine Nutzung für eine Wahlversammlung verhindert. Laut Protest sollte durch *diese eine Maßnahme ... in 60–80 Dörfern die Wahlarbeit der Freisinnigen Partei durch Vorträge vollständig lahmgelegt* worden sein. Als *Beweise* wurden schlicht die freisinnigen Stimmenverluste angeführt! Doch so leicht hätten es sich die Protesterheber nicht machen dürfen, denn die Kommission beschloß mit Stimmengleichheit, die Beweiserhebung gar nicht erst aufzunehmen, *weil die Beschwerde nicht genügend spezialisiert, weder die Ziffern fest angegeben noch die Orte benannt seien.* Ebenso war auch eine angebliche Vorgabe der Amtshauptmannschaft an andere Gastwirte nicht so substantiiert, obwohl einige Namen von Wirten unbestimmt angedeutet worden waren, um die Prüfungskommission zum Handeln zu veranlassen. Die Kommission – so wurde dieser zugemutet – solle sie doch einmal von sich aus *zeugeneidlich* vernehmen, sie würde dann das Notwendige erfahren –, und so verhielt es sich auch mit den Hinweisen auf die Militärvereine von *Oschatz, Mügeln, Grimma usw.*, die gleichfalls leicht weggewischt werden konnten, weil Konkreteres nicht vorgetragen wurde. Alles andere betraf einzelne Orte und war, soweit überhaupt verwertbar, keinesfalls ausreichend, den Vorsprung des Wahlsiegers infrage zu stellen. So empfahl die Kommission und erteilte das Plenum die Gültigkeitsbestätigung, wenn auch mit der Einschränkung, daß bezüglich der Wahl noch einige Informationen eingeholt würden. Als

[3] VIII.1. 1890/91. Bd. 2. S. 1419. – Bd. 6. S. 3783f. – Anl.bd. 3. Nr. 246. – Anl.bd. 5. Nr. 574.

diese vorlagen, zehn Monate später, erklärten sich Kommission und Plenum in vier Punkten für befriedigt, während sie zwei „Rügen" aussprachen, ohne die Wahl selbst in Frage zu stellen.[4]

Die Wahl im Wahlkreis XXII Auerbach-Reichenbach hatte der konservative Bewerber, Landgerichtsdirektor Kurtz in Dresden, in der Stichwahl zum zweiten Mal gewonnen – mit 608 Stimmen Mehrheit vor seinem sozialdemokratischen Mitbewerber, die bei nochmaliger Überprüfung durch die Wahlprüfungskommission aber auf 543 zurückgingen. Der von dem Arbeiterwahlkomitee des Wahlkreises eingereichte Wahlprotest trug vor allem Verbote von sozialdemokratischen Wahlversammlungen vor, die, wie es erforderlich gewesen wäre, ohne nähere Begründungen ausgesprochen worden waren, und dies schon im ersten Wahlgang, bei dem der sozialdemokratischen Bewerbung nur 343 Stimmen an der absoluten Mehrheit und somit am Wahlsieg gefehlt hatten. Das war ein gravierender Einwand, angesichts dessen ein Antrag auf Ungültigkeitserklärung in der Kommission nur knapp mit 4:6 Stimmen abgelehnt, aber ernst genug genommen wurde, um die Gültigkeitserklärung auszusetzen und Nachforschungen anzuregen. Denn an dem im Reichstag schon am 24.6.1884 einstimmig gefaßten, später wiederholt bestätigten Beschluß, daß ein Versammlungsverbot gegenüber Sozialdemokraten ohne Vorliegen spezifischer Gründe generell rechtswidrig sei, wurde ausdrücklich festgehalten: *Die Anmeldung einer Wahlversammlung durch einen Sozialdemokraten kann an sich, auch selbst in Verbindung mit der Ankündigung, daß in der Wahlversammlung ein Sozialdemokrat als Redner auftreten werde, nicht als Tatsache angesehen werden, welche ... die Annahme rechtfertigte, daß die Wahlversammlung zur Förderung der ‚verbotenen politischen Richtungen' bestimmt ist.* So kam es zu dem Beschluß, die Wahl auszusetzen, doch wurde die Angelegenheit durch die Niederlegung des Mandats Anfang 1892 hinfällig. Bei der Nachwahl war die Sozialdemokratie erfolgreich.[5]

Anders verfuhren Kommission und Plenum im Falle der Wahl in Plauen-Oelsnitz-Adorf (Wahlkreis XXIII), aus der der konservative Plauener Oberstaatsanwalt Dr. Hartmann zum vierten Mal erfolgreich hervorgegangen war, und dies mit dem Abstand von 2.332 Stimmen vor seinem sozialdemokratischen Konkurrenten in der Stichwahl. Das Arbeiterwahlkomitee des Wahlkreises hatte in seinem Protest eine Reihe von Punkten aufgestellt, die, wenn sie sich tatsächlich so verhielten, wie man es lesen konnte, der Nachprüfung sicherlich bedürftig waren. Dennoch schlug die

---

[4] VIII.1. 1890/91. Bd. 4. S. 2857f. – Bd. 7. S. 4843f. – Anl.bd. 4. Nr. 444. – Anl.bd. 6. Nr. 704.

[5] VIII.1. 1890/91. Bd. 4. S. 2858. – Anl.bd. 4. Nr. 458 und 493.

Kommission dem Reichstag vor, die Wahl Hartmanns für gültig zu erklären *besonders mit Rücksicht auf die große Majorität des Gewählten ... und unter weiterer Berücksichtigung des Umstandes, daß in allen Orten, von denen erhebliche Protestpunkte vorlagen, der gewählte Abgeordnete bei der Abstimmung zur Stichwahl in der Minorität blieb*. Das überzeugte auch den Reichstag. Allerdings sollten unabhängig von der Frage der Gültigkeit zu einigen Punkten des Protestes noch Beweisführungen erfolgen und über die Ergebnisse dem Reichstag Bericht erstattet werden. Die Nachforschungen – stets Einzelfälle betreffend – konnten von den Befragten zum Teil befriedigend aufgeklärt werden und damit als *erledigt* gelten. Das Verbleibende stand natürlich unter dem Gewicht der Tatsache, daß der Gewählte mit sehr klarer Mehrheit gewählt und seine Wahl bestätigt worden war. So blieb es bei einer Mitteilung an die Königlich Sächsische Regierung zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung wegen eines Klingenthaler Försters, der seine Arbeiter sehr massiv auf die Wahl Hartmanns festzulegen versucht hatte – 9:1 entschied so die Kommission, nachdem der Antrag auf Erteilung einer Rüge 6:4 abgelehnt worden war.[6]

1893

Nicht weniger als sieben Wahlprüfungsverfahren betrafen Sachsen im Anschluß an den Wahlgang vom 15.6.1893, von denen sich freilich nur eines heraushob.

Gegen die Wahl des Linksliberalen Buddeberg (Freisinnige Volkspartei) im Wahlkreis I (Zittau-Ostrau), der zum fünften Mal hintereinander gewählt worden war, richtete sich ein von der Wahlprüfungskommission als *unerheblich* bewerteter, aber doch im Plenum vorgetragener Protest gegen unzulässige Agitation zu seinen Gunsten durch einen katholischen Kantor (!) in Königshain, *der den Kindern der dortigen katholischen Schule aufgegeben hatte, ihren Eltern zuhause zu sagen, der einzig richtige Kandidat sei der Kaufmann Buddeberg in Zittau*. Da war es kein Problem, diese Wahl geräuschlos als gültig zu bestätigen.[7] Wirkungslos blieb ebenfalls ein anscheinend von sozialdemokratischer Seite eingelegter Protest gegen die Wahl des Kandidaten der antisemitischen Deutschen Reformpartei im Wahlkreis VIII Pirna-Stolpen, Lotze, mit einer Stichwahl-Mehrheit von 1.350 Stimmen, dessen stets nur örtlichen Kleinkram betreffende Klagen

---

[6] VIII.1. 1890/91. Bd. 5. S. 3249. – Anl.bd. 4. Nr. 548. VIII.2. 1892/93. Bd. 2. S. 1275. – Anl.bd. 2. Nr. 105.

[7] IX.2. 1893/94. Bd. 1. S. 686f. – Anl.bd. 1. Nr. 114.

das Ergebnis auch nicht von ferne infrage stellen konnten und nicht weiter beachtet oder zur Beweisführung gestellt wurden.[8]

Das gilt auch für die erneute Wahl des Geheimen Bergrats Merbach (DRP) in Freiberg-Oederan (Wahlkreis IX), in deren Verlauf, wie der Protest zweier Privatleute zur Kenntnis gab, in fünf Dörfern die Wahlvorstände die Öffentlichkeit beschränkt oder aus dem Wahllokal entfernt und damit gegen die Norm verstoßen hatten, wie bei den vorigen Wahlen gerade erst festgestellt worden war. Die Gültigkeitserklärung bereitete keine Schwierigkeiten, doch sollten, falls sich die geschilderten Vorgänge tatsächlich so abgespielt haben sollten, wie es geschildert worden war, die Wahlvorsteher in Lichtenberg, Weißenborn, Oberbobritzsch, Kleinschirma und Holzhau erforderlichenfalls über den Reichskanzler *auf das Unzulässige ihrer Handlungen hingewiesen* werden. Die Wahl wurde für gültig erklärt.[9]

Bezüglich des Wahlkreises XII Stadt Leipzig beklagte sich ein Wähler, daß er, kommunalrechtlich unlängst zu Leipzig-Stadt gehörend, dennoch nicht beim Stadtwahlkreis mitwählen dürfe, und beantragte Remedur. Er mußte sich belehren lassen, daß es hierzu, wie bei allen Wahlkreisänderungen eines Reichsgesetzes bedürfe. Das war freilich mehr eine Aufforderung an den Reichstag, tätig zu werden, als ein Wahlprotest, auf jeden Fall verhinderte er nicht die Gültigkeitserklärung, wie sie erforderlich war.[10]

Mit nur 133 Stimmen über der absoluten Mehrheit hatte der Sozialdemokrat Schmidt den Wahlkreis XV Mittweida wiedergewonnen und damit zwei Proteste provoziert. Die Vorkommnisse bei den Wahlhandlungen im 3. Wahlbezirk der Stadt Mittweida konnten indessen mit Recht ebenso *für unerheblich erachtet werden* wie die in dem anderen von den bürgerlichen Ordnungsparteien verfaßten Protest beschriebenen angeblichen Nötigungen von seiten der Sozialdemokraten, die man allerdings als *Ungehörigkeiten* einschätzen mochte, *aber sie haben ... einen Einfluß auf die Gültigkeit und Freiheit der Wahl in dem Sinne nicht gehabt, wie es zur Beanstandung der Wahl erforderlich gewesen wäre*. So wurde auch hier die Gültigkeit der Wahl bestätigt.[11]

Wie seit 1874 hatte der Wahlkreis XXI Annaberg-Eibenstock auch diesmal wieder nationalliberal gewählt – in der Stichwahl, nachdem im ersten Wahlgang der sozialdemokratische Bewerber noch die meisten Stimmen erhalten hatte. Gegen die Wahl des Justizrates Dr. Böhme in Annaberg mit einer *Überzahl* von 2.264 Stimmen richtete sich jetzt ein Protest, dessen

---

[8] IX.2. 1893/94. Bd. 1. S. 687f. – Anl.bd. 1. Nr. 114.
[9] IX.2. 1893/94. Bd. 1. S. 692f.
[10] IX.2. 1893/94. Bd. 3. S. 2056. – Anl.bd. 2. Nr. 203.
[11] IX.2. 1893/94. Bd. 1. S. 691f.

Monita sich auf die bekannten Unkorrektheiten der Protokollierung u.ä. bezogen, zwar als *ungerechtfertigt, unerheblich, ohne Einfluß* auf das Wahlergebnis zurückgewiesen werden konnten, aber doch zu der Forderung führten, vier der Punkte weiter zu klären und gegebenenfalls das Geeignete zu veranlassen. Dennoch gab es keine Beanstandung, sondern wurde die Gültigkeitsbestätigung ausgesprochen.[12]

Den einzigen wirklich bedeutenden Streitfall der Reichstagswahl von 1893 bildete indessen die Bewertung der Wahl des Amtshauptmanns v.Polenz im Wahlkreis XXIII Plauen-Oelsnitz-Adorf, der in der Stichwahl mit einem Mehr von 714 Stimmen für die Deutschkonservativen gewählt worden war. Der Protest des Arbeiterwahlkomitees für den Wahlkreis erhob Einspruch wegen *A. ungesetzlicher Beschränkung bezw. Verhinderung der Agitation durch Verbot der Verbreitung von Flugschriften und Stimmzetteln, B. Verboten von Wählerversammlungen, C. Unregelmäßigkeiten beim Wahlgeschäft und unzulässige Wahlbeeinflussungen.*

Hinsichtlich der Agitationsverbote gab es nichts zu deuteln. Mit Amtsblatt hatte der Amtshauptmann widerrechtlich zum einen jede Verbreitung von Flugschriften und Stimmzetteln für die Zeit zwischen dem Tag des ersten Wahlgangs und dem der Bekanntgabe des Stichwahltags (15.–19.6.), zum andern die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Stimmzetteln und Druckwerken zu Wahlzwecken für die Zeit von der Bekanntgabe des Stichwahltages bis zu diesem (19.–24.6.) selbst verboten und bei Verstößen die Verhängung von Haft angedroht, was dann aber durch richterliche Anordnung aufgehoben worden war. Weiterhin hatte der Amtshauptmann durch persönliche Ansprachen seine Untergebenen zu scharfer Handhabung seiner Anordnungen aufgefordert und sie zu entsprechenden Handlungen veranlaßt. Mit äußerster Härte sprach nun die Wahlprüfungskommission von *einem schweren Eingriff in die gesetzlich gewährleistete Agitationsfreiheit*, welcher die SPD umso härter treffe, als sie *im ganzen Wahlkreis kein einziges Preßorgan besitzt, also bei ihrer schriftlichen Agitation ausschließlich auf Flugschriften angewiesen war*, während *die Partei des Herrn v.Polenz fast über die gesamte im Wahlkreis erscheinende periodische Presse, darunter speziell die Amtsblätter*, verfüge. Einstimmig stellte die Kommission mit 11 Stimmen *die Ungesetzlichkeit der von der Amtshauptmannschaft Plauen erlassenen Verbote* fest. Dann aber wurde der sich eigentlich von selbst ergebende *Antrag auf Bejahung der Erheblichkeit dieser Verbote für die Wahl* unerwartet *mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt.* – Einiges kam noch hinzu: Wählerversammlungen

[12] IX.2. 1893/94. Bd. 3. S. 2222. – Anl.bd. 2. Nr. 303.

waren an sechs Orten, an manchen Orten war auch die Verbreitung von Flugblättern und Stimmzetteln in geschlossenen Räumen verboten worden. Die sonstigen Unregelmäßigkeiten und Wahlbeeinflussungen hielten sich aber in den üblichen Grenzen. In ihrer Schlußabstimmung entschied sich schließlich die Kommission mit 7 gegen 6, oder, wie in der Diskussion auch gesagt, 7 gegen 5 Stimmen dafür, dem Reichstag die Aussetzung einer Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und Einholung weiterer Informationen nicht vorzuschlagen, sondern die Wahl vor allem wegen der *notorischen, ungesetzlichen amtlichen Wahlbeeinflussungen ... für ungültig zu erklären.*

Mit diesem Vorschlag machte die Kommission dem Reichstagsplenum die Entscheidung nicht leicht, hatte sie doch zunächst selbst die *Erheblichkeit* der Agitationsverbote bestritten. Doch die Diskussion ergab nach einigem Hin und Her, daß sich zwischen den gegensätzlichen Entscheidungen der Kommission – infolge dienstlicher Abwesenheit zweier Mitglieder am ersten Tag – die Zusammensetzung des Gremiums verschoben hatte und die Entscheidung mit vollständigerer Besetzung Vorrang genieße. In der mit großer Härte geführten Debatte versuchte die rechte Seite des Hohen Hauses, die Bedeutung der Agitationsverbote für das Wahlergebnis herunterzuspielen – nicht ganz unberechtigt angesichts einer Wahlbeteiligung zwischen 90 und 95% – bzw. alle an der Wahl beteiligten Parteien als gleichmäßg behindert darzustellen und damit die erste Entscheidung der Kommission zu stützen, während August Bebel die Situation zu Angriffen auf den Amtshauptmann und das Land Sachsen zu nutzen wußte. Schon 1892 habe Polenz Schuld daran getragen, daß damals die Wahl des Landgerichtsdirektors Kurtz im XXII. sächsischen Wahlkreis keinen Bestand gehabt habe – wir haben sie besprochen. Diesmal nun habe er seinen Stellvertreter, der die Agitationsverbote zu verantworten hatte, zum Amtsmißbrauch veranlaßt. Und dann nahm sich Bebel Sachsen vor – und wir erinnern uns, daß die Statistik Prengels gerade in der gleichen Zeit erschienen war: *Meine Herren, wir haben ja überhaupt die Tatsache zu konstatieren, daß in den langen Jahren, in denen der Reichstag Gelegenheit gehabt, Wahlprüfungen vorzunehmen, gerade das Königreich Sachsen die traurige Ehre hatte, prozentual am stärksten durch Wahlproteste vertreten zu sein, mit denen der Reichstag sich zu beschäftigen hatte. Ich glaube auch: prozentual sind von den sächsischen Wahlen die meisten für ungültig erklärt worden,* und unter den beamteten Scharfmachern stünde *in erster Linie der Amtshauptmann von Polenz*!

Das sah der konservative Abgeordnete Freiherr v.Manteufffel ganz anders und hatte so manches beobachtet, das *doch entschieden dafür spricht, daß die Handhabung der Gesetze in Sachsen der sozialdemokratischen*

Bewegung gegenüber von einer Milde sei, über die er sich *ab und zu gewundert habe*, die auch die *breiteren, ruhigeren Schichten der sächsischen Bevölkerung* zu dem Wunsch veranlasse, die sächsische Verwaltung solle gegen die Sozialdemokraten *etwas schärfer vorgehen*. Aber dann wurde er wieder etwas sachlicher und bedenklicher und meinte zu dem hohen sächsischen Anteil an bestrittenen Wahlen: *Das liegt doch nicht an den sächsischen Verwaltungsbehörden, das liegt an der großen Dichtigkeit der Bevölkerung im Königreich Sachsen, an der ungeheuer starken Fabrikbevölkerung in Sachsen und an der ungewöhnlich regen Teilnahme an den Wahlen in Sachsen, ... und dazu kommt, daß gerade in Sachsen fast überall sozialdemokratische Abgeordnete infrage kommen und daß die Sozialdemokratische Partei die rührigste Partei ist, um Wahlproteste einzuleiten. Die Sozialdemokraten sind, selbst wenn sie wenig Stimmen gehabt haben, sofort zur Stelle, um Wahlproteste hervorzurufen*. Kennzeichnete dieser Diskussionsbeitrag nicht die Situation ganz treffend: die soziale Struktur, die politische Wachheit der Bevölkerung, die kampfbereite Aktivität der SPD als Grundlage der unentwegten Handhabung der mit den Wahlprüfungen gebotenen Agitationsmöglichkeiten?

Dann schritt der Reichstag zu den Abstimmungen. Die Kommission hatte mit Mehrheit die Ungültigkeitserklärung der Wahl vorgeschlagen, doch eine Minderheit wollte lediglich eine Beanstandung und die weitere Heranziehung von Informationen festgestellt sehen – die Gegensätze zwischen den zwei Abstimmungen waren also unverändert geblieben. Über den Beanstandungsantrag wurde zuerst abgestimmt – er wurde abgelehnt. Damit war das Weitere klar, jetzt ging es nur noch um die Ungültigkeitserklärung, doch in diesem Augenblick überreichte eines der überstimmten Kommissionsmitglieder dem Präsidenten ein Schreiben des Amtshauptmanns von Polenz, das seinen Rücktritt vom Mandat erklärte, und gab diesen zugleich mit lauter Stimme dem Plenum bekannt, so daß er nicht zurückgestellt werden konnte. Natürlich blieb der Streit nicht aus, ob während einer eröffneten Abstimmung eine derartige Störung möglich, der Brief überhaupt anzunehmen sei, denn die Gegenseite wünschte die ausdrückliche Ungültigkeitserklärung der Polenzschen Wahl. Dem schloß sich der Präsident an und stellte nun die Frage zur Abstimmung, ob der Reichstag die Gültigkeit der Wahl feststelle. Auch diesmal wieder sprach sich nur eine Minderheit dafür aus, und damit war der Tagesordnungspunkt erledigt. Somit stand einer Neuwahl nichts im Wege, und wir bemerken nur, daß mit ihr zum ersten Mal ein Sozialdemokrat für Plauen in den Reichstag einzog.[13]

---

[13] IX.2. 1893/94. Bd. 3. S. 2233ff. – Anl.bd. 2. Nr. 277 und 343. – Siehe hierzu auch Leser (wie Teil 1, Anm. 3), S. 39ff.

1898

Dramatisch entwickelte sich die Wahlprüfung im Falle des Wahlkreises II Löbau-Bernstadt, wo der konservative Gutsbesitzer und Fabrikant Förster in Spremberg gegenüber dem Fabrikanten Postelt in Seifhennersdorf in der Stichwahl nur einen Vorsprung von 24 Stimmen erreicht hatte und sich damit zu einem Protest sozusagen geradezu darbot. Dann tat die Nachprüfung der Wahlakten durch die Kommission ein übriges, so ging die Differenz schließlich bis auf 6 herunter. Zuletzt ging es an die Auswertung des Protests. Eine größere Zahl von Protestpunkten konnte ausweislich der Wahlakten für erledigt, wahlrechtlich oder rechnerisch unerheblich oder nicht in die Kompetenz der Kommission fallend (Verweis auf den ordentlichen Klageweg) erklärt und damit vom Tisch geräumt werden. Drei Fälle indessen erschienen aber bedeutsam genug, weitere Informationen anzufordern: die angebliche Stimmabgabe einer unter Vormundschaft stehenden Person, das Fehlen eines angeblich für die SPD abgegebenen Stimmzettels, die Drohung mit Arbeitsentlassung bei Beteiligung an der Wahl durch einen Arbeitgeber. Einstweilen sollte die definitive Beschlußfassung ausgesetzt sein. Indessen fielen die Nachprüfungen für den Gewählten im wesentlichen positiv aus – nur die Stimmabgabe durch den unter Vormundschaft Stehenden bestätigte sich. So konnte die Gültigkeit der Wahl auf schwacher Basis dennoch anerkannt erklärt werden.[14]

Im Wahlkreis VIII Pirna-Stolpen wurde bei dieser Reichstagswahl der Dresdner Mörtelfabrikant Lotze für die antisemitische Deutsche Reformpartei gewählt, mit 223 Stimmen über der absoluten Mehrheit – nach Überprüfung 219 – vor seinem sozialdemokratischen Mitbewerber, dem Töpfer Fräßdorf aus Mickten, der später sein Nachfolger werden sollte. Der Protest von 12 Wahlberechtigten bezog sich vor allem auf das Verbot einer sozialdemokratischen Wählerversammlung in Hohnstein (zu der Wähler bereits *meilenweit aus der Umgebung herbeigeeilt* waren) durch die Amtshauptmannschaft Pirna, auf die Verteilung von Flugblättern und Stimmzetteln durch die Wahlvorstände selbst oder in deren Auftrag und auf die Verletzung des Wahlgeheimnisses durch einen Wahlvorsteher. Vor allem das unrechtmäßig verhängte Hohnsteiner Versammlungsverbot führte dann zu der einstimmig von der Kommission beschlossenen, vom Reichstag bestätigten Ungültigkeitserklärung, wobei der bekannte Zentrumsabgeordnete Spahn darauf verwies, daß *der Reichstag ... die Prüfung der Wahlen, wenn Verbote der Wahlversammlungen stattgefunden haben, immer recht*

---

[14] X.1. 1898/1900. Bd. 2. S. 997. – Bd. 5. S. 3415. – Anl.bd. 2, Nr. 121. – Anl.bd. 4. Nr. 496.

ernstgenommen habe, solange der Gewählte nur einen Vorsprung von unter 600 Stimmen gehabt habe, was eine Faustregel gewesen zu sein scheint – etwa 3% der idealen Wählerschaft von 20.000 im Wahlkreis. Die Wahl wurde somit für ungültig erklärt. Ihre Wiederholung im September 1899 endete mit einem erneuten, diesmal unbestrittenen Erfolg Lotzes.[15]

Mit mündlichem Bericht erledigt wurden zwei Proteste gegen eine Ergänzungswahl (1902) in Wahlkreis X Nossen-Waldheim-Döbeln, deren einer, überreicht von einem Major a.D. und Fideikommißbesitzer, nach Ablauf der Einspruchsfrist eingegangen und somit unerheblich war, der andere von einem *Geistesgestörten* stammte, aus dessen *über acht Seiten langem Protest ein Sinn und Verstand* nicht *herauszulesen* war.[16]

Den Widerspruch des Reichstagswahlkommitees der SPD fand die Wiederwahl des nationalliberalen Professors Dr. Hasse im Wahlkreis XII Stadt Leipzig mit einer Mehrheit von 2.650 Stimmen im zweiten Wahlgang (die sich bei Nachprüfung auf 2.648 reduzierten). Geltend gemacht wurden eine angeblich ungenügende Auslegung der Wählerlisten, der Ausschluß von Saisonarbeitern vom Wahlrecht – angesichts der Möglichkeit, daß Saisonarbeiter ihr Wahlrecht mißräuchlich zweimal ausüben könnten, in Leipzig als Arbeitsort und in ihrer Heimat, hatte man einige administrative Hürden errichtet – der Ausschluß von der Wahl wegen der Abhängigkeit von Armenunterstüzung, schließlich *Wahlbetrug*. Die Bestätigung der Wahl wurde deswegen ausgesetzt. Hinsichtlich der Wählerlisten ergab sich, daß diese für die Stadt Leipzig zentral im Stadthaus ausgelegt gewesen waren, und die Kommission hielt dies für ausreichend. Wer von der angebotenen Möglichkeit, die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu überprüfen, keinen Gebrauch mache, müsse die Konsequenzen gegebenenfalls selbst tragen. – Der angebliche *Wahlbetrug*, klärte sich als nicht vorhanden auf. – Somit blieben die Fragen der Saisonarbeiter und der Unterstützungsempänger offen, und der Reichstag schloß sich dem Vorschlag der Kommission an, die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl auszusetzen und die notwendigen Erhebungen abzuwarten.

Nachdem nach etwa neun Monaten die Antworten eingegangen waren und der zweite Bericht vorgelegt werden konnte, im Februar 1900, war eine definitive Gültigkeitserklärung durch das Plenum möglich und erging auch. In der Saisonarbeiterfrage befriedigte die amtliche Auskunft die Kommission allerdings nicht. Wie für Leipzig ausführlich erklärt wurde, hatten die Behörden für jeden Wahlbezirk eine Liste von Wählern mit auswärtigem Wohnsitz aufgestellt – mit 741 Namen im gesamten Wahlkreis XII –

---

[15] X.1. 1898/1900. Bd. 3. S. 2452ff. – Anl.bd. 3. Nr. 305. Bd. 5. S. 2769 und 2947.

[16] X.2. 1900/02. Bd. 6. S. 5176.

und abgewartet, *wer von diesen 741 Personen Interesse zeige, nicht am Orte seines Wohnsitzes, sondern hier zu wählen*, also nicht in seiner Heimat, sondern am Arbeitsort, nämlich hier durch Überprüfung der Wählerlisten. Nicht einmal 20%, 126 von 741, hatten Einsicht genommen und waren daraufhin aufgefordert worden, *zunächst eine Bescheinigung ihrer Wohnortsbehörde beizubringen, daß sie dort als Wähler eingetragen seien* – dies alles, um Nichtwahlberechtigte von der Wahl in Leipzig abzuhalten: unter Vormundschaft und Kuratel oder in Konkurs Stehende, Armenunterstützungsempfänger, Leute, denen die bürgerlichen Ehrenrechte, also auch das Wahlrecht, aberkannt waren u.ä. Von den 126 brachten diese Bescheinigung 75 bei, unter denen durch die Verwaltung nunmehr diejenigen ausgesondert wurden, denen am Wahltag nach halbstündiger Bahnfahrt die Wahl am Wohnsitz zugemutet werden konnte, so daß schließlich 25 Saisonarbeiter übriggeblieben waren, die ihr Wahlrecht in Leipzig wahrnehmen konnten. Das juristisch und administrativ in jeder Hinsicht korrekte Vorgehen der Verwaltung erregte bei der Wahlprüfungskommission allerdings Bedenken: *In der Kommission fand die Annahme der Auskunft erteilenden Behörde, daß von dem Protestpunkt so viel wie nichts übrigbleibe, keine Zustimmung*. Hier war man vielmehr der Meinung, *die Aufnahme in die Wählerliste zu verweigern*, bedeute, *die Fürsorge dafür, die Wähler von der Versuchung des doppelten Wählens zu bewahren, zu weit zu treiben*, da eine Möglichkeit, das Wahlrecht mißbräuchlich mehrfach auszuüben, *immer bleiben* würde, doch das *gesetzliche Recht auf Ausübung des Wahlrechts* ein unbedingtes Vorrecht habe. Hier bestand ein objektiver Konflikt zwischen juristisch korrektem Handeln und politischem Wollen, der nicht auflösbar war, den Behörden jedenfalls keine Möglichkeit ließ, anders zu handeln, als sie es getan hatten. So gelangte die Kommission vor allem hinsichtlich jener 50 Saionarbeiter, welche den Nachweis ihrer Wahlfähigkeit erbracht hatten, dann aber auf die Wahrnehmung ihres Wahlrechts am Wohnort unter Benutzung der Eisenbahn verwiesen worden waren, ein Mangel deutlich geworden sei, der allerdings, wie sich die Kommission einmütig bewußt war, das Ergebnis dieser Wahl nicht infragestelle, da der Vorsprung des Gewählten viel zu groß dafür sei. Hinsichtlich der Armenunterstützungsempfänger ergab sich, daß bei 27 namhaft gemachten Fällen nur ein einziger falsch behandelt worden war, der Betroffene es allerdings auch seinerseits unterlassen hatte, durch Einsichtnahme in die Wählerliste den Irrtum aufzuklären. Nun endlich stand der Gültigkeitserklärung nichts mehr im Wege, und sie erfolgte.[17]

---

[17] X.1. 1898/1900. Bd. 2. S. 245. – Bd. 6. S. 51. – Anl.bd. 3. Nr. 273. – Anl.bd. 5. Nr. 591.

Der Wahlkreis XXIII Plauen-Oelsnitz-Adorf hatte sich in der Stichwahl mit einem Mehr von 518 Stimmen für den konservativen Rittergutsbesitzer Zeidler auf Oberlosa und gegen den sozialdemokratischen Bewerber entschieden, wogegen das sozialdemokratische Wahlkomitee Protest einlegte. Bei seiner Überprüfung durch die Kommission entschied diese, daß die geltend gemachten Einwände nicht ausreichten, die Wahl für ungültig zu erklären. So wurde die Unterzeichnung eines Wahlaufrufs zugunsten des bürgerlichen Kandidaten u. a. auch durch Kommunal- und Staatsbeamte als zwar *ungehörig*, aber doch, da schon vor der Hauptwahl geschehen, als für die Stichwahl, um die es ging, nicht relevant eingeschätzt, so wie dies auch für die anderen Vorkommnisse geschah, von denen aber doch immerhin einige über den Reichskanzler *zur Kenntnis und weiteren Veranlassung* der sächsischen Behörden gebracht werden sollten: Politische *Ansprachen* in einem Wahllokal mit Duldung des Wahlvorstehers, die Abforderung eines Ehrenworts, einen Wirtshaussaal nicht an Sozialdemokraten zu vergeben, die Öffnung gefalteter Stimmzettel durch den Amtshauptmann. Der Gültigkeitserklärung war dies indessen alles nicht hinderlich.[18]

1903

Mit dem neuen Jahrhundert ging das Interesse an der – zeitweilig geradezu exzessiv anmutenden – Wahrnehmung des Rechts eines jeden Wahlberechtigten, Reichstagswahlen überall und nicht nur in eigenen Wahlkreisen überprüfen zu lassen, stark zurück. Maßnahmen zur besseren Wahrung des Wahlgeheimnisses wie die Einführung von Umschlägen für die Stimmzettel und normierte Wahlurnen taten das ihre, die gelegentliche Hektik abzuhauen, wie sie mit Bezug auf die Bestreitung von Wahlen die späteren 80er und frühen 90er Jahre vor allem bestimmt hatte.

Mit der Reichstagswahl vom 16.6.1903 bestimmten die Wähler des Wahlkreises III Bautzen-Kamenz den Bischofswerdaer Stadtverordnetenvorsteher Gräfe zu ihrem Repräsentanten, einen Antisemiten von der Deutschen Reformpartei, der in der Stichwahl über 4.000 Stimmen mehr erhielt als sein sozialdemokratischer Gegner, so daß der Protest des Sozialdemokratischen Wahlkomitees von vornherein keine Chancen hatte. Vorwürfe wegen angeblicher Nichtzulassung von Wählerversammlungen wies die Wahlkommission zurück – in einem Fall, weil die von der Amtshauptmannschaft geltend gemachten Gründe anerkannt wurden, im anderen Fall, weil

[18] X.1. 1898–1900. Bd. 2. S. 1430f. – Anl.bd. 2. Nr. 127.

die Beschwerde gegen die Nichtzulassung zunächst bei einer nichtzuständigen Stelle anhängig gemacht und somit die Nichteinhaltung des Einspruchstermins selbst verschuldet worden war. Der Vorwurf *politischer Ansprachen* im Wahllokal von Steindörfel sollte untersucht werden, obwohl er, gleich anderen kleinen Vorkommnissen keinen Einfluß auf das Wahlergebnis haben konnte. So wurde dem Antrag der Kommission auf Gültigkeitserklärung ohne Aussprache entsprochen.[19]

Wie in Bautzen so wurden auch im Wahlkreis Wilsdruff-Tharandt – ebenso wie im folgend dargestellten Oschatz – Wahlproteste auf die Bahn gebracht, die wohl mehr der Selbstbestätigung der Unterlegenen und der Provozierung der Erfolgreichen dienen sollten, als daß sie irgendwie von der Hoffnung auf Erfolg getragen sein konnten – im Grunde wieder nur Fälle mißbräuchlicher Nutzung des Wahlprüfungsrechts mehr! Im Wahlkreis VI Wilsdruff-Tharandt hatte der sozialdemokratische Publizist Horn seine Konkurrenten mit nicht weniger als 8.089 Stimmen über der absoluten Mehrheit bezwungen. Da waren die zwei Wahlproteste, wie sie hier auch wieder nicht fehlten, kaum noch witzig: In Deuben hatte der Wahlvorstand säumige Wähler durch Zusendung von Kuverts zur Wahl anzuregen versucht, in Dresden-Löbtau hatte sich der Wahlvorsteher am Abend vor der Wahl vernehmen lassen: *Die Schulmeister, die schmeißen wir hinaus* – aber natürlich war gar nichts passiert. Von zahlenmäßiger Relevanz waren beide ohnehin nicht.[20] Im Wahlkreis XI Oschatz-Wurzen-Grimma schließlich, wo gegen die erstmalige Wahl eines Nichtkonservativen, nämlich des Sozialdemokraten Lipinski, von einem Einzelgänger Protest wegen angeblicher Nichtaufnahme in die Wählerliste eingelegt worden war, konnte es auch nur zu einer Ablehnung kommen, da der Klagende als Armenunterstützungsempfänger rechtlich korrekt nicht in die Wählerliste aufgenommen worden war. Wieder ein Fall von Zeitverschwendung![21]

Etwas grundsätzlicher ging es immerhin bei der Ersatzwahl vom 18./25.3.1904 im Wahlkreis XX Wolkenstein-Zschopau zu, die der Redakteur Zimmermann in Dresden für die Deutsche Reichspartei mit einer Mehrheit von 975 in der Stichwahl gewonnen hatte. Hierbei ging es in der Kommission und vor allem im Plenum um die Prüfung der Frage – die Sache wurde sogar an die Kommission noch einmal zurückverwiesen –, *ob die in der Wählerliste eingetragenen Wähler bei einer Nachwahl zu Ausübung des Wahlrechts auch dann berechtigt sind, wenn sie inzwischen ihren Wohnsitz verlegt haben*. Das war ein in der Tat bedeutsames Problem, dessen

---

[19] XI.1. 1903/04. Bd. 3. S. 1870f. – Anl.bd. 3. Nr. 270.
[20] XI.1. 1903/04. Bd. 3. S. 2448. – Anl.bd. 3. Nr. 301.
[21] XI.1. 1903/04. Bd. 2. S. 930.

Grundsätzlichkeit eine überstürzt gefaßte Entscheidung inopportun erscheinen ließ, auch wenn die Kommission durch ihren Antrag auf Gültigkeitserklärung eine solche vorgeschlagen hatte, da der Gewählte auch im negativen Fall genügend Stimmen behalten haben würde. Die Sache gelangte wohl nicht mehr zu einer definitiven Beschlußfassung, da die Legislaturperiode vorfristig abgebrochen und Neuwahl ausgeschrieben wurde.[22]

1907

Im Wahlkreis IV Dresden rechts der Elbe hatte der Sozialdemokrat Kaden, seines Zeichens Zigarrenfabrikant, zum dritten Mal die Wahl gewonnen, diesmal nur mit 200 Stimmen Mehrheit, so daß zwei Proteste eines Dresdner Rechtsanwalts, die sich ganz überwiegend im Unterholz der Einzelstimmenwertung angesiedelt hatten, eine Infragestellung des Ergebnisses zu lohnen schienen. Doch selbst in dem einzigen Fall, der sich vielleicht auf mehrere Wähler hätte beziehen können, ging es nur um drei *wenig dichte*, somit durchsehbare *Epheuwände* als Wahlzelle, ein Einwand, der, selbst wenn man ihn ernstgenommen hätte, das Ergebnis nicht verändert hätte.[23]

Auch den Protest des Wahlkomitees der Sozialdemokratischen Partei des Wahlkreises X Nossen-Waldheim-Döbeln gegen den Wahlsieger, Direktor Everling von der Nationalliberalen Partei, mit einer Mehrheit von 1.658 Stimmen blieb reine Routine, und es bedurfte eines *Gegenprotestes* gewiß nicht, um die Behauptungen nach Prüfung teils als *unrichtig*, teils als *nicht genügend substantiiert*, *ziffernmäßig ohne Erfolg*, *bedeutungslos*, *unbeachtlich* zu qualifizieren und mit der linken Hand abzuwehren, weil sie selbst *in dem für Everling ungünstigsten Falle eine Änderung des Wahlausgangs nicht bewirkt hätten.*[24] Damit war das Wahlprüfungswesen des Deutschen Reichstags nach vier Jahrzehnten auf einem Tiefpunkt angelangt, jedenfalls wenn man die sächsischen Verfahren Revue passieren läßt, und eigentlich läßt sich nur darüber diskutieren, ob dies nicht ein sehr erfreuliches Zeichen für den Stand der erreichten Wahlkultur war.

1912

Bei der letzten Wahl vom 12.1.1912 kam es in zwei sächsischen Reichstagswahlkreisen zu Protesten und Wahlprüfungsverfahren. Im Wahlkreis XIV Borna-Pegau wurde in der Stichwahl der für die Deutsche Reichspar-

---

[22] XI.2. 1905/06. Bd. 3. S. 2360ff. – Anl.bd. 4. Nr. 249.
[23] XIII.1. 1908. Bd. 272. S. 5198. – 1907/09. Bd. 247. Nr. 839.
[24] XII.1. 1908. Bd. 232. S. 5198. – Bd. 246. Nr. 860.

tei angetretene Generalleutnant v. Liebert in Charlottenburg mit nur 23 Stimmen Mehrheit vor dem sozialdemokratischen Parteisekretär Ryssel in Leipzig gewählt, der im ersten Wahlgang noch weit vorn gelegen hatte. Der von dieser Seite vorgetragene Wahlprotest machte kaum Verstöße gegen den Wahlvorgang selbst geltend, stellte vielmehr ganz auf Beispiele unberechtigter Ausübung des Wahlrechts ab, also auf fehlerhafte Führung der Wählerlisten, auf nicht vorhandenes Wahlalter, fehlende deutsche Staatsangehörigkeit, Vorliegen einer Vormundschaft u. ä., sorgfältig eruierte Einzelfälle, denen Gegenproteste des *Vereins königs- und reichstreuer Wähler des XIV. Reichstagswahlkreises* mit Sitz in Borna, des *Vaterländischen Wahlvereins* in Pegau und des *Wahlausschusses für die Kandidatur v. Liebert* in Berlin den Boden zu entziehen versuchten – vergeblich, wie sich zeigte. Dazu eruierte noch die Wahlprüfungskommissiion von sich aus Mängel bei der Führung der Wählerlisten, zu Unrecht erfolgte Ungültigkeitserklärungen und ähnliches, so daß sich daraus zunächst eine Aussetzung der Wahl, schließlich ein Jahr später die Notwendigkeit einer Ungültigkeitserklärung ergab, nachdem sich gegenüber dem amtlichen Ergebnis vom Januar 1912 die Gesamtzahl der gültigen Stimmen von 26.139 auf 26.109 und die Stimmen für Liebert von 13.081 auf 13.044 reduziert, die für Ryssel von 13.058 auf 13.065 angehoben und damit die Relationen umgekehrt hatten. Die Ungültigkeitserklärung zwei Jahre nach der Wahl – von der Wahlprüfungskommission einstimmig beschlossen – war damit unausweichlich, und die Nachwahl vom 26.3.1914 ging natürlich an den zunächst Unterlegenen, Parteisekretär Ryssel.[25]

Demgegenüber führte die Infragestellung des Wahlaktes im Wahlkreis XXII Auerbach-Reichenbach, wo der sozialdemokratische Bewerber, Redakteur Lensch, sich mit bedeutender Mehrheit durchgesetzt hatte, nicht zu dem erhofften Ergebnis, da hier nur in einem einzelnen Fall die Deponierung von Stimmzetteln in der Wahlzelle geltend gemacht wurde und selbst bei Anerkennung das Ergebnis für den ganzen Wahlkreis nicht umgestoßen hätte.[26]

Ergebnisse

Unser Überblick ist damit an sein Ziel gelangt, und wir fragen zunächst nach dem zutage getretenen statistischen Ergebnis. Insgesamt wurden zwischen 1867 und 1918 in den 23 sächsischen Reichstagswahlkreisen 15 all-

---

[25] XIII.1. 1912/14. Bd. 287. S. 3624. – Bd. 301. Nr. 718. – Bd. 292. S. 6659. – Bd. 303. Nr. 1278.

[26] XIII.1. 1912/14. Bd. 285. S. 2208. – Bd. 299. Nr. 467.

gemeine Wahlen durchgeführt, zu denen in 20 Wahlkreisen noch je bis zu 3 Ersatzwahlen hinzutraten, so daß sich die Zahl der Wahlakte auf insgesamt 375 vermehrte. Von ihnen wurden im Reichstag im Laufe der Jahre 58 in irgend einer Weise im Reichstag ins Gespräch gebracht, überwiegend durch Wahlproteste. Dies bedeutete einen Anteil von 15,5% aller Wahlgänge.

Wahlprüfungsverfahren des Deutschen Reichstags 1867–1918 über Sachsen:

Wahlkreis	1867	1871	1874	1877	1878	1881	1884	1887	1890	1893	1898	1903	1907	1912	Summe	Wahlen insg.*
I				1877						1893					2	15
II	1867										1898				2	15
III						1881						1903			2	16
IV						1881	1884						1907		3	16
V															0	15
VI	1869				1878		1884		1890			1903			5	17
VII				1877			1884		1890						3	16
VIII				1877					1890	1893	1898				4	16
IX					1878		1884		1890	1893					4	16
X											1898		1907		2	18
XI									1890			1903			2	17
XII										1893	1898				2	16
XIII								1887							1	16
XIV			1874				1884							1912	3	16
XV				1877			1884			1893					3	16
XVI								1887							1	16
XVII						1881		1887							2	18
XVIII		1871													1	16
XIX						1881	1884								2	17
XX						1881	1884					1904			3	17
XXI										1893					1	15
XXII			1874	1877		1881			1890					1912	5	17
XXIII	1869							1887	1890	1893	1898				5	18
	3	1	2	5	2	6	8	4	7	7	5	4	2	2	58	375

* nach: Max Schwarz (Hg.), MdR.Handbuch der deutschen Reichstage, Hannover 1965

Fragt man nach den Ausgängen der Wahlprüfungsverfahren, so endete eines durch Proklamation eines anderen Wahlsiegers, entsprach somit einer Korrektur des Wahlausgangs ohne Neuwahl (1869 XXIII). 5 Wahlgänge wurden durch Ungültigkeitserklärungen aufgehoben, die Neuwahlen zur Folge hatten (1881 XVII, 1881 XX, 1893 XXIII, 1898 VIII, 1912 XIV), wenn sie nicht erst kurz vor Ende der Legislaturperiode ausgesprochen worden waren. 6 Wahlprüfungsverfahren waren bis dahin nicht zu Abschlüssen gebracht worden, von denen durch zeitgenössische Experten je 1 als im Ausgang „zweifelhaft" (1881 IV) oder „wahrscheinlich gültig"

(1881 XIX) bewertet wurden. Bei 2 hatte sich sogar die Wahlprüfungskommission für „gültig" ausgesprochen (1881 XXII, 1884 XIV), während das Plenum zu einer definitiven Entscheidung nicht mehr gelangt war. Weitere 2 (1881 III, 1904 XX) blieben ohne nähere Tendenzbestimmung unabgeschlossen. Dies bedeutete im Ergebnis, daß 5 oder 1,33% aller Wahlakte für ungültig erklärt wurden bzw., rechnet man die o. a. Proklamation eines anderen Bewerbers und das eine unabgeschlossene „zweifelhafte" Prüfungsverfahren hinzu, 7 oder 1,86%.

Festzuhalten bleibt, daß in allen fünf mit einer Ungültigkeitserklärung endenden Wahlprüfungsverfahren Anträgen der Sozialdemokratie entsprochen wurde, zweimal gegenüber einem liberalen Kandidaten und je einmal gegenüber einem Deutschkonservativen, Antisemiten und Freikonservativen. In vier Fällen spielten massive Behinderungen des sozialdemokratischen Wahlkampfes eine Rolle, im Falle der Wahl 1912 XIV war die Ungültigkeitserklärung eher das Ergebnis genauer Überprüfung der Wahlunterlagen. Nicht aus dem Auge zu verlieren sind auch zwei Wahlen (1884 XIX, 1890 XXII), gegen die Proteste eingelegt, die aber nicht entschieden wurden und mit dem Rücktritt des vorläufig amtierenden Abgeordneten endeten. Wertet man die ohne abschließende Ungültigkeitserklärung im Reichstag in die Diskussion eingebrachten Fälle aus, so können einige Sonderfälle auf sich beruhen, bei denen ein Protest nicht vorlag, sondern die aus anderen Gründen zur Sprache gebracht worden waren (1869 VI, 1877 VIII, 1893 XI).

Einige eingebrachte und im Reichstag pflichtgemäß diskutierte Wahlproteste wird man, ohne damit der wissenschaftlichen Leichtfertigkeit geziehen zu werden, unberücksichtigt lassen dürfen, da sie z. B. von augenscheinlich verwirrten Antragstellern oder gänzlich ohne überprüfbares Tatsachenmaterial, zum Teil vielleicht auch mutwillig eingereicht worden waren (1878 IX, 1884 IV, 1890 X) oder sich nach Überprüfung als unbewiesen und haltlos herausstellten (1877 XV, 1878 VI, 1884 VI, 1903 XI, 1907 IV), zumindest aber in der Masse ihrer Tatsachenbehauptungen als widerlegt gelten konnten (1877 I, 1884 XX, 1887 XIII, 1887 XVI, 1893 I, 1903 VI, 1907 X). Insgesamt wird man – mit einem gewissen Bewertungsspielraum- 18 Fälle oder ein knappes Drittel der vor den Reichstag gebrachten als unwesentlich oder wenig bedeutsam bewerten dürfen.

In ihrer Mehrheit wurden die Wahlproteste aber – soweit sie nicht zu einer Ungültigkeitserklärung der Wahl führten – jeweils teils wegen nachgewiesenen Unzutreffens der aufgestellten Tatsachenbehauptungen, teils wegen derer zahlen- und bedeutungsmäßigen Unerheblichkeit für den Wahlausgang (und in diesem Fall öfter unüberprüft bleibend) zurückgewiesen. Die Relation, der Anteil der tatsächlich „nicht bewiesenen" und

der – zwar nicht widerlegten, doch – „unerheblichen" Tatsachenbehauptungen war bei den einzelnen Protesten natürlich unterschiedlich. Unterschiedlich war ebenfalls ihre Relevanz, so daß der Reichstag auch bei den ins Gerede gekommenen Wahlen, selbst wenn sie bestätigt wurden, gelegentlich „Rügen" aussprach oder von Verwaltungsbehörden „Remedur", zumindest „Kenntnisnahme" verlangte (1867 II, 1884 IX, 1884 XV, 1890 XI, 1890 XXIII, 1893 IX, 1893 XXI).

Die zeitliche Verteilung der Wahlprüfungsverfahren für Sachsen zeigt eine auf- und absteigende Bewegung. Bekannt und von der Wahlpopulation als Hebel, unbefriedigende Wahlausgänge zu entkräften, angenommen von Anfang an, erreichten sie mit den Wahlen von 1884, 1890, 1893 ihren Höhepunkt, um dann abzufallen. Geographisch gesehen waren die Wahlkreise VI, XXII und XIII die Schwerpunkte angeregter Wahlprüfungsverfahren: Wilsdruff-Tharandt, Auerbach-Reichenbach, Plauen-Oelsnitz-Adorf, nicht aber etwa Glauchau-Meerane als frühester sozialdemokratischer Wahlkreis; die Gründe blieben zu prüfen. Zu prüfen bliebe auch, ob das früh industrialisierte und früh von der liberal-demokratischen, dann der sozialistischen Welle erfaßte Sachsen in der Tat jenen besonderen Stellenwert in dem Wahlprüfungssystem des Reichstags aufgewiesen hat, der immer wieder behauptet worden ist. Interessant in der Tat scheint zu sein, daß bei einem Vergleich der 23 sächsischen mit den 24 „hessischen" (Provinz Hessen-Nassau, Waldeck, Hessen-Darmstadt) Wahlkreisen in Sachsen mit 375 „Wahlgängen", zu verstehen als das Produkt der Multiplikation von Wahlkreisen mal Wahlen (s. unten die Tabelle), gegenüber 394 in „Hessen" in Sachsen 5 und in „Hessen" 3 Wahlen für ungültig erklärt wurden, davon in Sachsen 4 wegen starker Behinderungen einer Partei (SPD), in „Hessen" nur eine wegen aktiver Einmischungen von Behörden. Insofern werden regionenspezifische Unterschiede bei den Wahlprüfungsverfahren jetzt bereits deutlich. Eine Geschichte der sächsischen Reichstagswahlen ist ein dringendes Desiderat, und eine umfassende Erforschung des Wahlprüfungswesens im Ganzen wäre ebenfalls sehr erwünscht. So ist das Folgende sozusagen als eine Zwischenbilanz zu bewerten.

Die Durchmusterung der Reichstagswahlen im Königreich Sachsen 1867–1918 unter dem Gesichtspunkt der ihnen folgenden Wahlprüfungsverfahren verdeutlicht insgesamt den hohen Grad an politischer Rechtsstaatlichkeit in den Jahrzehnten des Kaiserreichs. Der immer wieder schon von unzufriedenen Zeitgenossen und dann in den heute hinter uns liegenden Jahren von Historikern ebenso in Ost wie West aufgebaute und gepflegte Eindruck eines kaum auch nur verdeckt gewalttätigen, mindestens aber mit den Mitteln des Psychoterrors arbeitenden politischen Systems, dessen wahrer Charakter sich vor allem anläßlich der Wahlen „demaskier-

te", kann nicht aufrecht erhalten werden. Die Wahlprüfungen wurden in jedem vorgelegten Fall eingeleitet, sie waren, wie sich gezeigt hat, ein wirksames Mittel, offene Mißbräuche bei den Reichstagswahlen zu verhindern. Natürlich hatte dies Verfahren auch seine Grenzen, die teils sachlich unausweichlich, teils aber auch unter praktischen Gesichtspunkten wohlbegründet waren, wie allgemeine Diskussionen anläßlich von Wahlprüfungsverfahren gezeigt haben. Abteilungen und Wahlprüfungskommission arbeiteten hart und mit Schärfe, sie bestanden aus erfahrenen, im politischen und juristischen Geschäft bewährten Abgeordneten, die ihre Arbeit nach klaren Richtlinien ausrichteten, die sich im Laufe der Jahre zu einer festen Praxis entwickelt hatten. Mochten gelegentliche Ausbrüche in den Diskussionen nicht fehlen, etwa die Rüge, daß definitive Entscheidungen oft erst sehr spät, gar zu spät gefaßt würden, oder Gedanken durchgespielt wurden, ob man nicht grundsätzlich die Wahlprüfungen besser einem vom Reichstag unabhängigen richterlichen Gremium anvertrauen sollte. Doch Zweifel, die im Plenum an der um Objektivität und Wahrheitsfindung bemühten Arbeit in den zu entscheidenden konkreten Fällen geäußert worden wären, konnten bei Durchsicht der sächsischen Wahlprüfungsverfahren nicht gefunden werden. Im Gegenteil spendete selbst die Sozialdemokratie, wenn dazu der Anlaß gegeben war, dieser Arbeit ausdrücklich ihr Lob. Wie schwer die Wahlprüfungskommission gearbeitet hatte, wurde spätestens deutlich, wenn das Plenum zu einem definitiven Beschluß gelangen mußte. Und im übrigen ging es dabei auch nicht um einen Rechtskrieg von Bürgerlichen versus Sozialdemokraten! In den frühesten Verfahren standen einander Liberale und Konservative gegenüber, dann erst traten die Sozialdemokraten als Beschwerdeführer in den Vordergrund, und gegen Ende der Zeit unternahm die extreme Rechte manche Anstrengung, ihr politisches Schicksal mit Hilfe von Wahlprüfungsverfahren zu verbessern. Wo die Sozialdemokratie als Kläger hervortrat, besaß sie, wie gezeigt werden konnte, immer wieder gute Chancen, eine gerechte Sache durchzusetzen. Wo ein sozialdemokratischer Wahlsieg von den Gegnern infrage gestellt wurde, verteidigte ihn die Wahlprüfungskommission wie alle anderen auch. Vieles von dem, was unterlegene Parteien im Reichstag an Kritik hören ließen, war zum Fenster hinaus gesprochen, tat bei Wählern und tut bei Historikern seine Wirkung, die Beteiligten aßen es nicht so heiß, wie es gekocht war.

Natürlich beruhte die Wahlprüfungsarbeit des Reichstags auf bestimmten Grundsätzen, die gelegentllich ausführlich verbalisiert wurden. Grundsätzlich, das wurde immer wieder deutlich, war nach der Auffassung des Deutschen Reichstags bei Wahlprüfungen nicht in erster Linie die Rechtmäßigkeit der Wahl in jedem der Wahlkreise des Deutschen Reiches noch

einmal im Einzelfall zu erweisen. Sondern beim Vorliegen ernster Einwände, die präzise genug von einem reichstagswahlberechtigten Deutschen vorgetragen wurden, also überhaupt justiziabel waren, sollten eigene oder solche Nachforschungen, die über den Reichskanzler von unteren Behörden und Gerichten (erforderlichenfalls unter Eid) durchgeführt wurden, die behauptete Nichtrechtmäßigkeit ausschließen. Die Rechtsvermutung ging aus, und ich stehe nicht an zu sagen: durfte ausgehen, von der Rechtmäßigkeit des konkreten Wahlprozesses. Global ausgestreute Behauptungen, Vermutungen, Verdächtigungen, gar die Zumutung, der Reichstag solle möglichst selber das Material zusammentragen, das der Bestreitung eines Wahlergebnisses dienlich sein könnte, alles dies wurde grundsätzlich nicht verfolgt, sondern als „unsubstantiiert" o.ä. beiseite gelegt.

Ein anderer Grundsatz ist ebenfalls deutlich geworden: Nur unmittelbare Behinderungen der freien Wahlentscheidung bei der Abgabe des „Stimmzettels" fanden Berücksichtigung, dies allerdings radikal. Bloße verbale Vorhaltungen und Drohungen an die Adresse von Wählern nach dem Muster: „Wer nicht ... wählt, wird entlassen" oder „Ihr werdet schon sehen...", blieben unberücksichtigt, soweit sie nicht konkrete Vornahmen und Maßnahmen im Gefolge gehabt hatten, die geeignet gewesen waren, die Stimmabgabe des Wählers durch Dritte überprüfen, kontrollieren, lenken zu lassen. Im Wahllokal mußte die freie Stimmabgabe garantiert sein, das war allein entscheidend. Das bedeutete, daß verbale Einwirkungen Dritter außerhalb des Wahllokals – Tätlichkeiten, physische Behinderungen der Wähler in oder vor den Wahllokalen, die etwa ein Eingreifen der öffentlichen Gewalt erfordert hätten (eventuell anders bei manchen Wahlveranstaltungen!) in den fünf Jahrzehnten des Deutschen Kaiserreichs in Sachsen (ebensowenig in den hessischen Gebieten) niemals vorgetragen und zur Anzeige gebracht worden sind! – nur dann für wahlrelevant angenommen wurden, wenn sie von Trägern staatlich-polizeilicher Hoheitsgewalt, die selbst von ihrem Amte her entscheidungsbefugt waren und gegebenenfalls Maßnahmen gegen unliebsame Wähler hätten einleiten können, geäußert wurden. Unmittelbare Staatsbeamte, und das schloß auch Kommunalbeamte ein, die nebenamtlich ein Staatsamt bekleideten, waren als Wahlvorsteher, Beisitzer, Protokollführer ohnehin nicht erlaubt. Doch was von anderen „Autoritäten", Respektspersonen, Honoratioren, kommunalen Amtsträgern, Notablen, Geistlichen, jüdischen Gemeindevorstehern und was immer, geäußert worden war, interessierte nicht. Hier blieb der Reichstag eisern, und blieb es mit Recht, weil sonst ein Ende nicht abzusehen und jede Wahl irgendwie bestreitbar gewesen wäre.

Im Grunde nahmen damit die Väter des Wahlreglements von 1869 und in ihrem Gefolge die mit den Wahlprüfungen beauftragten Mitglieder des

Reichstags das Menschenbild ernst, das ihre Parteien der politischen Arbeit selbst zugrunde legten und auf dessen Grundlage sie arbeiteten: das des selbstbewußten Staatsbürgers, nicht aber das, welches die Parteien aus der Tasche zogen, wenn es galt, eine verlorene Wahl mit dem Rechenstift doch noch zu gewinnen: das des unsicher tappenden, zurückgebliebenen, sich an last-minute-Erlebnissen orientierenden Wählers, der sich von jedem Lüftlein umblasen ließ, wenn es nur von einer „hohen Obrigkeit" ausging!

Daß die Forderung des Reichstags, daß das, was ihm zur Vorlage in den Abteilungen, bei der Wahlprüfungskommission und schließlich im Plenum, eingereicht worden war, genau formuliert sein müsse, wenn es untersucht werden sollte, verstand sich von selbst. Allgemeine Andeutungen genügten nicht, Roß und Reiter waren zu benennen. Die Annahme, daß diese selbstverständliche Forderung den Hintergrund gehabt haben könnte, die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens durch künstliche Komplikation zu erschweren, so daß schließlich nur eine „Spitze des Eisbergs" der tatsächlichen Wahlbehinderungen in Erscheinung getreten sei, wird durch die Auswertung der sächsischen Wahlprüfungsverfahren nicht bestätigt. Diese machen vielmehr nur deutlich, wie das Mittel der Wahlprüfung von Anfang an wohl bekannt war und reichlich genutzt wurde und wie schon in den 70er und 80er Jahren sich die Wahlen unter den wachsamen Augen ausgeschwärmter Wahlbeobachter vollzogen und die Wahlvorsteher oftmals alle Hände voll zu tun hatten, angesichts des gelegentlich damit verbundenen Durcheinanders den Überblick zu behalten, wohl auch einmal nervös wurden und vor allem noch nicht wahlberechtigte Jugendliche oder jünger als 25 Jahre Aussehende – Personalausweise gab es noch nicht – aus dem Lokal wiesen, mit den dann auch nicht fehlenden Mißgriffen. Die Einführung der Wahlkabinen mit der Pflicht, sie bei der Stimmabgabe in jedem Fall zu benutzen, und die Aufstellung genormter Wahlurnen seit dem Anfang des Jahrhunderts, insgesamt die unentwegte Schulungstätigkeit der Behörden an Wahlvorstehern und Wahlkommissaren, wie sie die Archivalien deutlich erkennen lassen, über die Jahrzehnte hinweg, waren dann die Ursachen dafür, daß die Beanstandungen rapide zurückgingen.

Doch noch ein Wort zu der angeblichen „Spitze des Eisbergs": Stellten die Wahlproteste, wie sie beim Reichstag eingingen – solche an dafür nicht zuständige Wahlvorstände, Wahlkommissare, Regierungspräsidenten kamen hinzu, wie die Akten ausweisen – nur einen „winzigen Auschnitt" eines gewaltigen Bestandes an tatsächlichen Klagen dar? Darüber wird man lange streiten können. Zurückhaltende, eventuell phlegmatische Wähler dürften sich auch bei wirklich unbefriedigenden Erlebnissen anläßlich der Stimmabgabe nicht gerührt haben. Aber man sollte doch nicht die anders-

gerichteten Phänomene übersehen, die immer wieder begegneten: die erhebliche Zahl von locker hingeworfenen, sozusagen „mit heißer Nadel genähten" Wahlproteste von Aufgeregten, Schreiern, Angebern, die jedes Gerücht nur allzu bereitwillig aufgriffen, um damit die große Maschine des Reichstags in Bewegung zu setzen, die ihnen in jedem Fall zur Verfügung stand, ganz gleich was am Ende herauskam. Von der immer wieder im Reichstag von unterlegenen Parteien melodramatisch beschworenen „Angst" vor vermuteten „Racheakten" der Arbeitgeber, Obrigkeiten oder sonstiger Macht verwaltender Persönlichkeiten ist wenig zu finden. Im Gegenteil scheint es eine Art Mode gewesen zu sein, eine Wahl mit irgend welchen Argumenten infrage zu stellen – eventuell auch ohne solche! So gab es neben den ausschwärmenden Wahlbeobachtern der Parteien auch die politischen Aktivisten, gelegentlich Kannegießer, die nur darauf brannten, Beobachtungen, Hörensagen vorzubringen – das Ergebnis wurde oben gewürdigt.

Und damit sprechen wir noch einmal den statistischen Befund unseres Überblicks über die Sachsen betreffenden Wahlprüfungen an. Wir hatten festgestellt, daß von 375 sächsischen Wahlgängen (Wahlen mal Wahlkreise) – wobei die mangels brauchbarer Forschung zur sächsischen Wahlengeschichte unbekannte Zahl von zweiten Wahlgängen (Stichwahlen) noch nicht berücksichtigt ist (sie beträgt mindestens noch einmal die Hälfte der ersten Wahlgänge!) – 58 im Reichstag diskutiert wurden, von denen etwa ein Drittel aus unterschiedlichen Gründen zurückgestellt werden kann, wenn es um die Frage geht, ob die freie Stimmabgabe anläßlich von Reichstagswahlen im Königreich Sachsen möglich war oder nicht. Das in diesem Punkt auszuklammernde Drittel deutet seinerseits auf einen anderen Gesichtspunkt politischer Kultur hin, auf Wachsamkeit, gelegentlich vielleicht politische Wichtigtuerei – auf „Vigilance" – und ist hier eher als ein gegenlaufendes Element einzuschätzen! Für die Frage der freien Stimmabgabe als Möglichkeit in den sächsischen Wahllokalen der Kaiserzeit kann sich die Untersuchung auf etwa 40 Wahlprüfungen stützen.

Diese Zahl ist in Relation zu setzen zu den allgemeinen Größenordnungen, hier zur Zahl der örtlichen Wahlbezirke in Sachsen überhaupt, die in der Diskussion bisher wohl noch nie eine Rolle gespielt hat und noch genauer zu eruieren wäre. Für unsere Zwecke reicht eine grobe Schätzung. 1889 zählte man im Königreich Sachsen 143 Städte, 3.118 Landgemeinden sowie 901 selbständige und 19 Städten und Landgemeinden administrativ zugeordnete Gutsbezirke.[27] Aus diesen Elementen setzten sich die örtli-

[27] Hugo Friedemann, Das Königreich Sachsen, Dresden 1893, S. 5.

chen Wahlbezirke zusammen, wobei, das galt als Richtschnur, nach Möglichkeit jede Landgemeinde einen eigenen Wahlbezirk bilden sollte. Die Städte waren, je nach ihrer Größe, in mehrere, oft zahlreiche Wahlbezirke aufgeteilt und die Gutsbezirke überwiegend städtischen oder gemeindlichen Wahlbezirken angegliedert.

Auf diese um 4.000 örtlichen Wahlbezirke sind die 40 Wahlprüfungsverfahren aus 15 allgemeinen Reichstagswahlen und 30 jeweils einzelne Wahlkreise betreffenden Ersatzwahlen zu beziehen. Die um 4.000 örtlichen Wahlbezirke erlebten bei den 15 allgemeinen Wahlen insgesamt 60.000 Wahlhandlungen, während eine errechnete Durchschnittszahl von je 174 örtlichen Wahlbezirken in einem Wahlkreis (4.000:23) bei 30 Ersatzwahlen noch einmal 5.220 Wahlhandlungen ausmachte, so daß sich für die Wertung die rechnerische Zahl von 65.220 Wahlhandlungen ergibt, selbst wenn man die unbekannte Zahl zweiter Wahlgänge unberücksichtigt läßt, bei deren Einbeziehung die errechnete Zahl noch einmal um 30.000 anstiege![28] Mit dieser Rechenzahl sind die 40 Wahlprüfungsverfahren in Beziehung zu setzen, deren Art ausführlich beschrieben worden ist. In ihrer großen Mehrzahl betrafen sie einzelne Personen, allenfalls zwei oder drei Wahllokale/Wahlbezirke, im Falle von Versammlungsverboten oder Beschlagnahmen von Flugblättern freilich mehrere von ihnen, wenngleich auch nicht unbeschränkt viele. Doch ob wir nun je Wahlprüfungsverfahren fünf, zehn, zwanzig Wahlhandlungen als betroffen werten: die Zahlen liegen dann bei 20, 400, 800 und sind auf jene errechneten 65.220 (oder 90.000) zu beziehen, um die Größenordnung zu verdeutlichen, um die es immer nur ging, wenn von „sächsischen Zuständen" oder ähnlich gesprochen wurde. Auch in dem politisch so regen sächsischen Land war die Rechtssicherheit der Wahlen – die freie Stimmabgabe – augenscheinlich gewährleistet.

Aber dann ist immer noch der Grundsatz auf dem Tapet, von dem gesprochen wurde, nämlich der, auch nachgewiesene, gut begründete Behauptungen dann unberücksichtigt zu lassen, wenn selbst unter kritischster Sicht das Ergebnis der Untersuchung eine Veränderung des Wahlergebnisses – einen anderen Wahlsieger – nicht erwarten ließ. Darf man in diesem Verhalten ein fragwürdiges, moderner Kritik nicht würdiges Verfahren erblikken, das wieder einmal „das ganze System entlarvt"? Damit sind wir an den Anfang zurückgekehrt und richten den Blick auf unsere eigene Zeit, unser politisches System, wie es auf dem Fundament des Grundgesetzes

---

[28] So wie dies für „Hessen" inzwischen möglich ist: Thomas K l e i n, Die Hessen als Reichstagswähler. Tabellenwerk zur politischen Landesgeschichte 1867–1933, Bd. 1: Provinz Hessen-Nassau und Waldeck-Pyrmont 1867–1918 und Bd. 3: Großherzogtum/Volksstaat Hessen 1867–1933, Marburg 1989–1995.

seit 1990 für das ganze Deutschland errichtet ist und eigene Verfahren zur Wahlprüfung auf allen Stufen, zu oberst für den Bundestag, entwickelt hat.

Was frappiert, ist die Kongruenz der hier interessierenden Grundsätze des Reichstags des Kaiserreichs und der des Deutschen Bundestages. Es überrascht zu hören, wie die kompetenten Vertreter des heute aktuellen Wahlrechts die Dinge angehen. Fast glaubt man einen der bedeutenden Juristen der alten Wahlprüfungskommission sprechen zu hören, wenn von kompetenter Seite festgestellt wird: „Ein zentrales Ziel der Wahlprüfung ist, die angefochtenen Wahlen möglich *nicht* zu vernichten. Die Tendenz ist vielmehr, die Gültigkeit der Wahlen zu bestätigen, falls nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen".[29] Dem entspricht der „vom Bundesverfassungsgericht", dem die Wahlprüfung zum Bundestag auf der höheren Stufe übertragen ist, „zugrunde gelegte Leitsatz, Wahleinsprüche seien auch dann als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen, wenn zwar Wahlfehler festzustellen sind, diese auf die Mandatsverteilung aber keinen Einfluß haben oder haben konnten".

Heute wie damals geht die Wahlprüfungstätigkeit (von Bundestag und Bundesverfassungsgericht) grundsätzlich immer von konkreten Wahleinsprüchen aus und nur insoweit, als diese sich als substantiiert genug erweisen, den Behauptungen unmittelbar nachzugehen. Heute wie damals werden „die Wahlprüfung von Amts wegen" (Offizialprinzip) oder „in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl" (Totalitätsprinzip) abgelehnt, wenn man nicht für die ältere Periode die generelle Vorprüfung der Wahlakten in den Abteilungen als eine Umsetzung des „Totalitätsprinzips" ansehen möchte! Heute wie damals besteht der Grundsatz, nur unmittelbaren Druck auf Bildung und Ausübung des politischen Willens zu ahnden, heute wie damals der Grundsatz, daß der Wahlbürger sein Urteil und seine Entscheidung nicht von Quisquilien abhängig macht, d. h. heute wie damals findet das Argument des Versagens des Wahlbürgers gegenüber äußeren Einwirkungen, durch die er sich zu einer bestimmten Wahlentscheidung bestimmen ließe, nur restriktiv Anwendung. Und daß sich Wahlprüfung an dem geltenden Recht zu orientieren habe, dieses selbst auf anderer Ebene zu verhandeln und gegebenenfalls zu ändern sei, ist heute wie damals selbstverständliche Voraussetzung aller entsprechenden Tätigkeit. So schlecht steht die alte Wahlprüfung gar nicht da![30]

---

[29] Gerald Kretschmer, Wahlprüfung, in: Hans-Peter Schneider/Wolfgang Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin-New York 1989, S. 441–465, hier S. 462ff.

[30] Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Bd. 40 (1976), S. 11–41, besonders S. 30 und 39ff. (Zweiter Senat BVG v. 3.6.1975). Gedankt sei dem Sekretariat des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags für freundliche Hinweise.

Und so wird man auch der Wahlprüfung des Reichstags und ihren Organen zusprechen dürfen, was man der Wahlprüfung im Deutschen Bundestag – sogar angesichts oder trotz der „regelmäßigen Erfolglosigkeit der Wahleinsprüche" (nämlich 1949–1990: 347) – zugesprochen hat, nämlich daß sie primär „eine offenbar vertrauensbildende Kontrollaufgabe" wahrzunehmen habe mit dem Auftrag, durch ihre „petitionsnahen, plebiszitären und inquisitorischen Elemente ... die Legitimation des Parlaments insgesamt und des einzelnen Mandatsträgers außer Streit zu stellen", indem sie „die Wahlbehörden veranlaßt, ihr Verhalten zu rechtfertigen". Besser kann man es auch für die ältere Schicht unseres parlamentarischen Lebens und ihre Wahlprüfung – die, anders als die jetzige, darüber hinaus immer wieder mit zähen Hängepartien und fulminanten Ungültigkeitserklärungen aufwarten konnte – nicht charakterisieren. An dieser politischen Kultur hatte und hat Sachsen wieder Anteil und profitiert davon.